



AMTSBLATT

der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz

15. Jahrgang

Wernigerode, 31. Januar 2022

Nummer 1

INHALT

	Seite
A. Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode	
Wirtschaftsplan des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode für das Wirtschaftsjahr 2022	3
B. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz	
Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz für das Wirtschaftsjahr 2022	5
C. Sonstige Mitteilungen	

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 1/2022

Impressum

Herausgeber: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
In den sauren Wiesen 1
38855 Wernigerode/OT Silstedt
Telefon: 03943 5463-100, Telefax: 03943 5463-111
E-Mail: info@wahb.de, Internet: www.wahb.eu

Redaktion: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
Ansprechpartner: Anja Wieczorek, Telefon: 03943 5463-100
TEIL A: Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode
TEIL B: Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz, Lindenstraße 8 b,
06484 Quedlinburg

Druck: KOCH-DRUCK, Am Sülzegraben 28, 38820 Halberstadt

Bezug: Zu beziehen über den Herausgeber

A. Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode

Gesetzliche Grundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26. Februar 1998:
§ 13 Umlage, § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 21 Abs. 2 anzuwendende Vorschriften
- Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. März 1997 (EigBG):
§ 16 Abs. 1
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014:
§ 107 Verpflichtungsermächtigung, § 108 Kreditaufnahmen und § 110 Liquiditätskredite

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 03. November 2021 den Wirtschaftsplan 2022 des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode mit der Sitzungsvorlage 04/2021 beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	17.825.507 EUR
in den Aufwendungen auf	17.825.507 EUR

im Vermögensplan

in den Finanzierungsmitteln auf	24.096.822 EUR
in dem Finanzierungsbedarf auf	24.096.822 EUR

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen für das Wirtschaftsjahr 2022 wird auf EUR 14.179.250 festgesetzt.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Wirtschaftsjahr 2022 in Form von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf EUR 3.340.000 festgesetzt.
5. Zur Deckung des Fehlbetrages wird für die Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Straßen nach § 13 (1) GKG LSA und nach § 16 (3) der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode die Umlage auf EUR 168.700 festgesetzt.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 1/2022

Die Verteilung der Umlage erfolgt in Anlehnung an § 16 (4) der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode, in Abhängigkeit von der übertragenen Aufgabe, nach statistischer Einwohnerzahl auf die Ortsteile:

Stadt Wernigerode (ohne Schierke)	119.160,73 EUR
Stadt Ilsenburg Ilsenburg	21.061,98 EUR
OT Darlingerode	9.438,00 EUR
OT Drübeck	5.682,10 EUR
Stadt Blankenburg OT Derenburg	9.155,93 EUR
Gemeinde Nordharz OT Heudeber	4.201,26 EUR

Witte
Verbandsgeschäftsführer



**Bekanntmachung Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022
des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode**

Die Versammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode hat in ihrer Sitzung am 3. November 2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen.

Gemäß § 20 Absätze (1) und (2) der Satzung des Wasser- und Abwasserverbandes Holtemme-Bode vom 3. November 2010 in der derzeit gültigen Fassung ist der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 öffentlich bekanntzugeben.

Die nach § 13 und § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 15 und 16 des Eigenbetriebengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24. März 1997 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 107 und 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht wurde am 02.12.2021 erteilt.

Der Wirtschaftsplan liegt vom 07.02.2022 bis 15.02.2022 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Wasser- und Abwasserverband Holtemme-Bode, Zimmer 209 - stellv. Fachbereichsleiterin Finanzen, In den sauren Wiesen 1, 38855 Wernigerode/OT Silstedt, öffentlich aus.

Wernigerode/OT Silstedt, den 14.12.2021

Witte
Verbandsgeschäftsführer



B. Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz
Verbandsversammlungsbeschluss Nr. 16/IV/21 - öffentlicher Teil -

Beschluss zum Wirtschaftsplan 2022

Sachverhalt:

Auf Grund der §§ 13, 21 (2) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 82) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 16 (1) des Eigenbetriebengesetzes vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) in der jeweils gültigen Fassung und auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17.06.2014 in der jeweils gültigen Fassung hat die Versammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz einen Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 zu beschließen.

Beschluss:

1. Der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz für das Geschäftsjahr 2022 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	29.277.520 €
in den Aufwendungen auf	27.836.811 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	41.645.937 €
in den Ausgaben auf	41.645.937 €

festgesetzt.

Amtsblatt
der öffentlichen Ver- und Entsorgungsunternehmen im Landkreis Harz
Nr. 1/2022

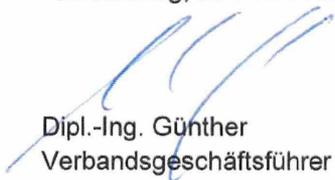
2. Die Kreditaufnahme für Investitionen wird auf 20.570.231 Euro festgesetzt.
3. Verpflichtungsermächtigungen sind nicht notwendig.
4. Die Erstattung der Straßenentwässerungskosten erfolgt auf der Grundlage von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen. Der anteilig zu zahlende Betrag bestimmt sich für die einzelne Mitgliedskommune nach der anteiligen Fläche der in ihrer Gemarkung befindlichen Kommunal-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen, die ab Inkrafttreten des Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in einen Niederschlagswassersammler einleiten im Verhältnis zu der Gesamtfläche der Kommunal-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen im Verbandsgebiet, die ab Inkrafttreten des Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in einen Niederschlagswassersammler einleiten.
Entsprechend der Kalkulation sind im Wirtschaftsjahr 2022 folgende Beträge nicht gebührenfähig und daher von den Mitgliedsorten zu erheben:

Timmenrode	6.789,00 €
Ballenstedt	24.866,00 €
Quedlinburg	73.485,00 €
Thale	54.433,00 €
Harzgerode	24.277,00 €
Falkenstein/Harz	10.035,00 €
Seeland	34.879,00 €
Neu Königsau	155,00 €
Summe	228.919,00 €

Abstimmungsergebnis

Anzahl der Stimmen der Verbandsmitglieder:	70
Davon anwesend:	57
Ja-Stimmen:	57
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0
Beschluss-Nr.:	16/IV/21

Quedlinburg, den 10.11.2021


Dipl.-Ing. Günther
Verbandsgeschäftsführer



**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz
für das Wirtschaftsjahr 2022**

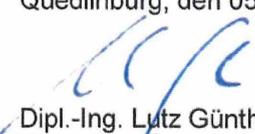
Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz hat in ihrer Sitzung am 10. November 2021 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 beschlossen.

Gemäß § 20 Absätze (1) und (2) der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz vom 12.10.2016, in Kraft getreten am 29.01.2017 in der derzeit gültigen Fassung ist der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 öffentlich bekanntzugeben.

Die nach § 13 und des § 16 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 15 und 16 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24. März 1997 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 107 und 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 erforderliche Genehmigung durch die Kommunalaufsicht wurde am 13.12.2021 unter dem Aktenzeichen 15 12 04 89 00/21 ohne Auflagen erteilt.

Der Wirtschaftsplan liegt vom 07.02.-15.02.2022 zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten in den Geschäftsräumen (Empfang) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Quedlinburg, den 05.01.2022


Dipl.-Ing. Lutz Günther
Verbandsgeschäftsführer

